Preis für Graz 8 h

Sentampreife.
Aus Gragi
und Abendriat mit Als



ffir Öfterreichtlingarns Morgen- und Abendblatt mit täglich einmaliger Postversendung:

Donnerstags- und Sonntagsnummen

Für auswärts 10 h

Bemgepreile.

Die Sonntagsnummer

topet für fic allein: teljährig 1 K jährig 3 K hjährig 6 K

Filr bas Ansland:

mit täglich einmaliger Postversendung: Für Deutschland viertelschrig 10 K – b Für Länder des Weltpost-vereines vierteliädrig . . 12 K – d

Dummer 580.

Graz, Wiffivoch den 20. Dezember 1911.

44. Jahrgang.

Seite 8

Karl May als Aläger vor Gericht.

Berlin, 18. Dezember.

Bor ber vierten Straffammer bes Anbesgerichtes III in Charlottenburg spielte sich abermals einer ber vielen Be-leibigungsprozesse zwischen Karl May und seinem erbitterten Gegner Rudolf Lebius, dem Führer der gelben Gewerk-

schaften, ab.

Lebius bielt gunachft einen langeren Bortrag, ber bon Angriffen auf Rarl Man strotte. Er berief sich auf die Borstrafen, die Man in früheren Jahren erlitten, ferner auf Straftaten, die er später begangen habe, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Er stellte Anträge, die sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhastigkeit dei Karl Man beziehen, ferner auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben habe, mährend er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der andern Seite kromme Bücher versaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Ersebnissse hinkelle, daß er die von ihm ausstrache führlich beschriebenen Länder niemals mit eigenen Augen ge-sehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er fich in feinem Chescheidungsverfahren verbrecherisch benommen und durch spiritisstellussetzustellussetzeitzt betonntet, daß er moch vor zehn Jahren, und sogar neuerdings, noch diebische Gelüste bekundet habe u. s. w. Karl Man behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche. Er selbst, Ledius, dagegen bestreite bies. Er erinnere daran, daß May noch im gegen betrette dies. Er erinnere daran, dag May woch im Jahre 1909 hoch in der allgemeinen Achtung gestanden habe. In Augsdurg sei damals ein wahres Bolkssest für May ge-seiert worden. Alle diese Dinge hätten ihn, Lebius, dazu ge-zwungen, in Mays Borleben hineinzuleuchten. Lebius behauptet nuter anderem noch solgendes: May sei ein Pserdedieß, er führe den Dottortitel von einer "Freien amerikanischen Ad-demie", die aus einem Bardier und einer Hebamme bestehe. In einem Briese an den Berlagsbuchhändler Langenscheidt habe May selbst ertlärt, was er geschrieben, sei nicht Khantasie-gebilbe, sondern eigene Erlebnisse. Karl May sei wegen Uhrendiebstahls zu Zuchthaus verurteilt worden, er habe seinerzeit unzuchtige Kolportagegeschichten geschrieben, er habe behauptet, daß er sogar Chinesisch und Arabisch verstehe und daß er Schriften im Indianerdialekt übersetht habe, während es boch gar keine Schriftwerke im Indianerdialekt gebe.

Borfigender: "Der Kläger gibt, was fein Borleben be-trifft, wohl zu, breimal vorbestraft zu sein."

Karl Mah: "Daß ich vorbestraft bin, habe ich nie ge-leugnet. Doch liegt das alles weit zurück und hat sich auch

gang anders zugetragen, als behauptet wird."

Borsihender: "Sie geben also solgende drei Verurteilungen zu: in Chemnih im Jahre 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, in Leipzig im Jahre 1865 wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren und einem Monat Arbeitshaus, von welcher Strafe Sie im Jahre 1868 begnadigt wurden, und endlich in Mitweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus."

Karl Man: "Das ist richtig, alles andere ist erfunden." Karl May erklärte in seinem Schusworte unter anderem, er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören muffen, daß er ein Berbrecher sei. Er nehme es dem Berteibiger nicht übel, daß er ihn für einen Berbrecher halte. Es fei richtig, er habe als Mensch gesehlt und sei in jungen Jahren in die tieffien Abgründe gesunken. Wer er sei durch ungeheure Krastanstrengungen wieder gestiegen, und es sei traurig, das nun Bharister kommen und sich wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten

Sohe hin unterzu fturgen. Mit Ridficht auf die schwere Beleidigung verurteilte der Wit Kuchlicht auf die schwere Beleidigung berurteilte der Gerichtshof den Angeklagten Lebius zu hundert Mark Gelichtschaft, und Tragung der Kosten des Berfahrens. Das Gericht nahm an, daß der Ausdrud "gedorner Berbrecher" als eine Beleidigung im Sinne des § 185 anzusehen ist, billigte dem Angeklagten aber an sich den Schutz des § 193, zur Wahrung berechtigter Interessen, zu. Er habe aber diese Schutzgrenze überschritten, ba die Absicht der Beleidigung dem Gerichte nicht mehr zweifel-

Page 1/1